



BISTUM AUGSBURG

DER APOSTOLISCHE ADMINISTRATOR

Diözesane Ausführungsbestimmungen/Erläuterungen zum Schutzkonzept der bayerischen (Erz-)Diözesen nach Abstimmung mit der Bayerischen Staatsregierung – gültig ab 04.05.2020

Es ist unser aller Ziel, dass die klaren Vorgaben des Schutzkonzeptes der bayer. (Erz-) Diözesen, das nach Abstimmung mit der Bayerischen Staatsregierung erstellt worden ist, schrittweise die Teilnahme an Gottesdiensten wieder zu ermöglichen. Das Schutzkonzept, wie auch diese Ausführungsbestimmungen sind in jeder Sakristei einer Kirche aufzulegen, in der nun Gottesdienste gefeiert werden können.

Bei Einhaltung dieser Vorschriften, d.h. des Schutzkonzeptes, sind keine weiteren staatlichen Ausnahmegenehmigungen erforderlich.

Grundsätzlich gilt: Der Pfarrer soll sich zur Umsetzung des Schutzkonzeptes mit seinen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wie auch wenigstens dem Vorsitzenden des Pastoralrates, wie dem Kirchenpfleger ins Benehmen setzen. Vor Ort ist ein Team zu bilden, das freundlich und bestimmt für die konkrete Umsetzung des Schutzkonzeptes für ihren Kirchenraum Sorge trägt.

Ausführungsbestimmungen zum Schutzkonzept:

1. Vorbereitung:

Ort der liturgischen Feiern

In der Kathedrale und anderen geeigneten, d. h. größeren Kirchen werden wieder öffentliche sonntägliche Eucharistiefeiern gehalten. Es wird angeordnet, dass **zunächst in maximal den zwei größten Kirchen einer Pfarreiengemeinschaft** die Eucharistiefeyer angeboten wird. Wenn es sinnvoll erscheint, aufgrund der Zahl der zu erwartenden Besucher können in diesen Kirchen auch mehrere Eucharistiefeiern stattfinden, allerdings muss der zeitliche Abstand zwischen den Feiern so gestaltet sein, dass es zu keiner Kumulation von Personen kommen kann. Insofern erteilt der Apostolische Administrator den Priestern Dispens zur dreimaligen Zelebration der hl. Messe gemäß c. 905 § 2 CIC

1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang

Die Höchstzahl von Personen soll unter gewissenhafter Einhaltung der Vorgaben vor Ort festgesetzt werden. Dabei soll die Empore in der Festlegung der Plätze **nicht** mit einbezogen werden.

Die Laufwege innerhalb der Kirche werden definiert, wenn möglich als Einbahnwege markiert, um ein Zusammentreffen zu verhindern. In diesem Fall unterscheiden sich der Eingang und der Ausgang der Kirche. Abstände sind auf dem Boden zu markieren, insbesondere um beim Weg zum Empfang der Kommunion den Mindestabstand zu gewährleisten. Fluchtwege sind offen zu halten.

2. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes

Händedesinfektionsmittelspender vor den Eingängen werden als sinnvoll erachtet, da nicht davon auszugehen ist, dass alle Teilnehmer zuvor eine suffiziente Händehygiene umgesetzt haben. Auf eine Applikation des Desinfektionsmittels ohne Berührung des Spenders mit der Hand ist hinzuweisen (vorzugsweise Vorhalten von Spendern mit kontaktloser Desinfektionsmittelabgabe)

3. Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst

Selbstverständlich gelten die Vorgaben des Schutzkonzeptes unter 3. „*Voraussetzungen für die Teilnahme am Gottesdienst*“ auch in besonderer Weise für alle Mitwirkenden an der Liturgie, d.h. Priester, Diakon, Mesner, Organisten, Lektoren, gerade auch solche, die nach den Kriterien des RKI zur Personengruppe mit erhöhtem Risiko gehören. Dies ist bei der Einsatzplanung unbedingt zu beachten! Es gibt aber keine generelle Altersbeschränkung für die Teilnahme an einem Gottesdienst.

4. Einlass

Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze

Ordner achten auf ein geordnetes/ggf. begleitetes Hineingehen in die Kirche und ein entsprechendes Verlassen der Kirche nach dem Gottesdienst. Auf das Tragen von Handschuhen seitens der Ordner im Kontext von Einlasskontrollen kann verzichtet werden.

Der/die Ordner achten auf ein geordnetes/begleitetes Hineingehen in die Kirche und ein entsprechendes geordnetes Verlassen der Kirche nach dem Gottesdienst.

5. Gottesdienstablauf

Zeitliche Dauer

Die Dauer des Gottesdienstes darf 60 Minuten nicht überschreiten. Bitte auch entsprechend kurze Predigt.

Eucharistiefeier

Liturgische Dienste

Zu jedem Zeitpunkt des Gottesdienstes und insbesondere auch in der Sakristei sind die Hygieneregeln und die Abstandsregel strikt einzuhalten.

Konzelebration ist weiterhin untersagt.

Zwei **Ministranten/-innen** sind zulässig (bei Minderjährigen unter Vorlage einer schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten), die zu jedem Zeitpunkt der Gottesdienstfeier (inkl. Einzug und Auszug) die Abstandsregeln einzuhalten haben, auch gegenüber dem Priester und anderen Mitwirkenden in der Liturgie.

Gabenbereitung

Die Gaben und die liturgischen Gefäße befinden sich bereits zu Beginn der hl. Messe auf dem Altar und werden möglichst vom Priester selbst dort abgestellt.

Kommunionspendung

Im Einvernehmen mit dem Konsultorenkollegium des Bistums empfehlen wir sehr, dass zunächst auf die Kommunionsausteilung in der Eucharistiefeier verzichtet werden soll. Erst in einem zweiten Schritt, d.h. nachdem einige Zeit vergangen ist und erste Erfahrungen mit diesen Einschränkungen bei der Feier der Eucharistie gesammelt worden sind, soll dann die Kommunionspendung ermöglicht werden. Dies wäre dann für unser Bistum ab dem Hochfest Christi Himmelfahrt, am 21.05.2020. Ab diesem Zeitpunkt soll in jedem Fall die Kommunionsausteilung in der unten genannten Form überall stattfinden.

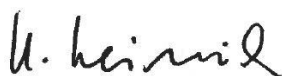
Kommunionsausteilung

Die Kommunion kann auch ohne den Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) gespendet werden.

6. Reinigung von Gegenständen etc. und der Bankreihen (siehe Schutzkonzept unter 7.)

Grundsätzlich gilt: Eine Desinfektion von Flächen und Gegenständen (z.B. Türklinken, Böden, Sitzbänke, liturgische Gegenstände) ist nicht erforderlich – eine **Reinigung reicht**.

Augsburg, 29. April 2020
GV/he 3535



Harald Heinrich
Domkapitular
Ständiger Vertreter des
Apostolischen Administrators